

Dringlichkeitsentscheidung  
gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
(GO)

Anwesend: Erster Beigeordneter, Herr Peter Madel  
Ratsmitglied, Herr Horst Becker

Die Stadt Lohmar verfolgt alle rechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor  
Fluglärm;  
Hier: Verfassungsbeschwerden

Begründung:

Der Rat der Stadt Lohmar hat am 15. Oktober 2013 beschlossen, weiterhin alle rechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm zu verfolgen.  
Als konkrete Maßnahme wurden Klageverfahren fluglärm betroffener Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lohmar unterstützt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Klagen im Juni 2015 abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Hiergegen legten die Kläger/-innen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Am 5. Juli 2016 ist der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger/-innen zurückgewiesen wurde, bei dem Prozessbevollmächtigten der Kläger/-innen eingegangen.  
Gegen diese Entscheidung können binnen Monatsfrist Verfassungsbeschwerden eingelegt werden, § 93 Abs. 1 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG), also bis zum 5. August 2016. Mit der Begründung der Beschwerden muss sofort begonnen werden, anderenfalls könnte das hinter dem Beschluss vom 15. Oktober 2013 stehende Ziel (die Verfahren bis zum Bundesverfassungsgericht hin zu unterstützen) nicht mehr erreicht werden.

Weder der Rat noch der Haupt-, Finanz-, und Beschwerdeausschuss können rechtzeitig einberufen werden, ohne dass die Zeit für die Begründung der Verfassungsbeschwerden nachteilig verkürzt wird. Dies gilt umso mehr, als der 8. Juli 2016 der letzte Schultag vor den Sommerferien in Nordrhein-Westfalen ist.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO:

Die Stadt Lohmar verfolgt weiterhin alle rechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm. Die Verfassungsbeschwerden sind zu unterstützen.

Lohmar,



In Vertretung  
Peter Madel  
Erster Beigeordneter der Stadt Lohmar



Horst Becker  
Ratsmitglied